

BVGer D-4389/2006 vom 7. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4389_2006

FR: TAF D-4389/2006 du 7 novembre 2008

IT: TAF D-4389/2006 del 7 novembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]).

E. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen

nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid erkannte das BFM die vorgebrachten Ausreisegründe als flüchtlingsrechtlich nicht relevant und wies das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab. Dabei führte das BFM vorab aus, dass die geltend gemachte Verhaftung im Jahre 1998 anlässlich einer Begräbnisfeier und die angebliche Suche in Z. _____ Ende 2000, im Nachgang zu einer Kundgebung, im Zeitpunkt der Ausreise - im Oktober 2003 - weit zurück gelegen hätten. Zwischen diesen Ereignissen und der Ausreise sei kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zu erkennen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Suche der Polizei in X. _____, respektive die Einholung von Erkundigungen bei seinem Onkel, erklärte das BFM als nicht hinreichend intensiv, um daraus auf eine asylrelevante Verfolgungsmassnahme zu schliessen. In diesem Zusammenhang hielt das BFM fest, dass von Seiten der türkischen Sicherheitskräfte bei einem tatsächlichen Verdacht auf Unterstützung der PKK oder die Organisation und Teilnahme an unerlaubten Kundgebungen konsequent vorgegangen werde. Lügen konkrete Anhaltspunkte in dieser Richtung vor, erfolge in der Regel eine staatsanwaltliche Untersuchung mit mehrwöchiger Untersuchungshaft auf Basis eines Haftbefehls. Das geltend gemachte Einholen von Erkundigungen seitens der Polizei sei demgegenüber nicht als Hinweis auf eine asylrelevante Verfolgungsmassnahme zu verstehen. Der vorgebrachten Suche wegen des noch nicht geleisteten Militärdienstes sprach das BFM die flüchtlingsrechtliche Relevanz ab, da diese keine asylrechtlich beachtliche Verfolgungsmassnahme darstelle. Eine allfällige Bestrafung wegen Missachtung eines Militäraufgebots erfolge in der Türkei nicht aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe, sondern weise einen rein militärstrafrechtlichen Charakter auf, weshalb eine allfällige Bestrafung asylrechtlich nicht relevant wäre.

E. 3.2

In seiner Eingabe vom 7. März 2005 berief sich der Beschwerdeführer - unter Hinweis und Bekräftigung seiner Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren - zur Hauptsache auf eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts durch das BFM: Dabei verwies er vorab auf sein Vorbringen, er sei im Herbst 2003 von der Polizei in X. _____ gesucht worden, wobei die Polizei gegenüber seinem Onkel H. _____ ausgeführt habe, er habe im Jahre 2000 in Z. _____ eine Kundgebung organisiert, er würde die PKK unterstützen und sei ein Militärdienstflüchtiger. Des Weiteren sei er sowohl im Jahre 2002 als auch im Verlauf des Jahres 2003 von der Gendarmerie zu Hause gesucht worden, wobei seinem Vater gesagt worden sei, er habe sich der PKK angeschlossen, er sei ein Dienstflüchtiger und solle sich stellen. Schliesslich habe er auf die Verhaftung und dreimonatige Haft von G. _____ im Nachgang zur Demonstration in Z. _____ vom 21. Dezember 2000 hingewiesen, wie auch auf den Umstand, dass die türkischen Sicherheitskräfte mit ihrer Suche nach ihm unmittelbar nach diesem Ereignis begonnen hätten. Er habe somit in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht einen Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis vom Dezember 2000 und seiner Flucht im Dezember 2003 (recte: Oktober 2003) aufgezeigt, und dabei auch klar gemacht, dass es sich bei der Kundgebung vom 21. Dezember 2000 um eine politische Protestveranstaltung gehandelt habe, welche von den türkischen Sicherheitskräften sehr ernst genommen und deshalb mit aller Härte verfolgt worden sei. Ohne diese Sachverhaltsumstände näher abzuklären habe das BFM im

angefochtenen Entscheid behauptet, es bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen diesem Ereignis und seiner Flucht im Herbst 2003. Diese Behauptung sei nur möglich, da das BFM den diesbezüglichen Sachverhalt weder richtig noch vollständig abgeklärt habe. Richtigerweise hätte er in einer weiteren Anhörung noch detaillierter zur anhaltenden Suche nach ihm sowie den Konsequenzen für die an der Kundgebung vom 21. Dezember 2000 verhafteten Kollegen befragt werden müssen. Das BFM hätte zudem im Rahmen einer Botschaftsabklärung die Relevanz der Ereignisse vom 21. Dezember 2000 abklären müssen, und zudem mit G._____ in Kontakt treten sollen. Diese Abklärungen hätten gezeigt, ob er als Mitwirkender an der Kundgebung auch heute noch mit Verfolgung zu rechnen habe. Zudem hätte ihm das BFM Frist einräumen sollen, innert welcher er Beweismittel betreffend die anlässlich der Kundgebung verhafteten Freunde hätte einreichen können. Im Anschluss daran machte der Beschwerdeführer geltend, vom BFM sei ebenfalls zu Unrecht nicht abgeklärt worden, dass er aus einer Familie stamme, welche in der Türkei seit Jahren politisch zugunsten der kurdischen Sache engagiert habe. Sowohl sein Bruder C._____ als auch sein Bruder B._____ hätten deswegen aus der Türkei fliehen müssen und in der Folge in Grossbritannien respektive der Schweiz Asyl erhalten. Ferner habe er erwähnt, dass er seinen Militärdienst nicht gemacht habe, da er nicht an die Musterung gegangen sei, weil er gesucht worden sei. In dieser Hinsicht sei hinlänglich bekannt, dass Personen mit einer unliebsamen politischen Gesinnung und einer Herkunft aus einer Familie mit politischen Aktivisten im Militärdienst mit schwersten Nachteilszufügungen zu rechnen hätten, welche teilweise bis zum Tod führten. Auch dieser Umstand sei vom BFM nicht hinreichend abgeklärt worden, ansonsten das BFM nicht zum Schluss gelangt wäre, der ausstehende Militärdienst sei in asylrechtlicher Hinsicht nicht relevant. Zusammenfassend machte der Beschwerdeführer geltend, dass sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertige, da vom BFM der rechtserhebliche Sachverhalt nicht nur in Nebenpunkten, sondern in zentraler Hinsicht nicht abgeklärt worden sei. Eine Heilung der Mängel im Beschwerdeverfahren erachtete er wegen der fehlenden Sachverhaltsabklärungen als nicht angebracht. Für den Fall einer Nicht-Rückweisung der Sache ans BFM hielt er dafür, dass er von der Beschwerdeinstanz angehört werden müsse und von der Beschwerdeinstanz eine Botschaftsabklärung zu veranlassen sei, damit der Kausalzusammenhang der vorgebrachten Ereignisse, die Relevanz der Kundgebung vom 21. Dezember 2000 sowie die Relevanz eines allfälligen Militärdienstes geklärt werden könne. Ferner wäre ihm eine angemessene Frist einzuräumen, innert welcher er Beweismittel betreffend seine verhafteten Kollegen beibringen könne. Ebenso wolle er über einen Anwalt in Erfahrung bringen, ob gegen ihn nicht entgegen seiner bisherigen Einschätzung doch ein Strafverfahren laufe. Zudem wolle er dokumentieren, dass er aus einer politisch aktiven Familie stamme und dass es im türkischen Militärdienst regelmässig zu Übergriffen auf Angehörige solcher Familien komme, zumal er selbst ein nicht unbedeutendes politisches Engagement gezeigt habe. Abschliessend führte der Beschwerdeführer zur Sache an, dass sich nach Abklärung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts ergeben dürfte, dass ihm aufgrund der Kundgebung vom 21. Dezember 2000 in seiner Heimat Verfolgung drohe und dass er während der Absolvierung des Militärdienstes mit der Zufügung von asylrelevanten Nachteilen zu rechnen hätte. Sollten die zu befürchtende Verfolgung oder Nachteilszufügung asylrechtlich als zu wenig intensiv gewertet werden, so wäre das Bestehen einer konkreten Gefährdungslage anzunehmen und wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 3.3

Im Nachgang zur Beschwerde wurden als Beweismittel ein türkisches Gerichtsdokument vom __. März 2001 sowie vier Nüfusregisterauszüge vom 7. und 15. März 2005 zu den Akten gereicht. Betreffend das Gerichtsdokument wurde vorab angeführt, dieses beziehe sich auf ein Verfahren gegen verschiedene Personen wegen der Kundgebung vom 21. Dezember 2000, wobei dem Vernehmen nach lange Freiheitsstrafen ausgesprochen worden seien. Im Dokument namentlich erwähnt würden G._____, der Bezirksvorsitzende der HADEP, sowie I._____ und J._____, bei welchen es sich um die zwei verhafteten Kollegen des Beschwerdeführers handle. Gemäss der anschliessend nachgereichten Übersetzung wurden am __. März 2001 vom 1. Staatssicherheitsgericht in Malatya - nach Tatbegehung vom 21. Dezember 2000 - fünf Personen schuldig befunden und zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt, wegen Milizarbeit zugunsten der PKK innerhalb der HADEP-Jugendorganisation, der Organisation von Spendenaktionen zugunsten der PKK, der Teilnahme an Newroz- und 1. Mai-Feierlichkeiten zwecks Mitgliederwerbung für die PKK sowie wegen Plakatierung und Flyerverteilung und Teilnahme an Ausbildungen der Organisation. Zu den Nüfusregisterauszügen wurde angeführt, dass sich diese auf die Familien des Vaters des Beschwerdeführers und dessen drei Brüder (Onkel des Beschwerdeführers) bezögen, und geltend gemacht, dass viele Verwandte des Beschwerdeführers in Grossbritannien und Deutschland wohnhaft seien, wobei mehrere als Flüchtling anerkannt worden seien. In der Heimat ansässig geblieben seien überwiegend Schwestern und Cousinen des Beschwerdeführers, welche in andere Familien eingeheret hätten und politisch nicht aktiv seien, sowie ältere Männer, welche sich aus der Politik zurückgezogen hätten. Die aktive männliche Generation habe die Türkei fast ausschliesslich aus politischen Gründen verlassen. Somit werde mit dem Beweismittel belegt, dass es sich bei der Verwandtschaft des Beschwerdeführers tatsächlich um eine politische Familie handle. Abschliessend bekräftigte der Beschwerdeführer sein Ersuchen um Abklärungen im Heimatstaat.

E. 3.4

In seiner Vernehmlassung vom 26. Mai 2005 hielt das BFM an der angefochtenen Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde, wobei es das Folgende festhielt: Zwar treffe es zu, dass B._____ (N _____), der Bruder des Beschwerdeführers, im August 1988 in die Schweiz eingereist sei und am 10. Januar 1990 Asyl erhalten habe. Er sei für eine in der Türkei verbotene Organisation aktiv gewesen und deswegen strafrechtlich verfolgt worden. Seine Probleme und die Verfolgungsmassnahmen datierten jedoch aus den 1980er-Jahren. Der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt der Haft seines Bruders B._____ noch gar nicht geboren beziehungsweise erst ein Säugling und im Zeitpunkt der Ausreise von B._____ erst sechs Jahre alt gewesen. Wegen der politischen Aktivitäten von B._____ sei er offenbar nie behelligt worden, und konkrete Anhaltspunkte, die auf eine Reflexverfolgung hinwiesen, beständen nicht. Zudem habe B._____ Am 5. Mai 2004 auf seine Flüchtlingseigenschaft und das ihm gewährte Asyl verzichtet; sein Asyl sei mittlerweile erloschen und er gelte auch nicht mehr als Flüchtling. Die Verzichtserklärung von B._____ sei ein deutlicher Hinweis, dass sich dieser heute in der Türkei nicht mehr verfolgt fühle. Betreffend seinen Bruder C._____ wisse der Beschwerdeführer lediglich, dass sich dieser in England aufhalte. Über dessen politische Aktivitäten habe er jedoch keine Angaben machen können. Weiter sei der Beschwerdeführer kein Mitglied der HADEP gewesen und er habe für die Partei auch keine

Aufgaben erledigt, mit denen er sich besonders exponiert hätte. Als einfacher Sympathisant der HADEP beziehungsweise der DEHAP müsse er jedoch kaum damit rechnen, staatlichen Massnahmen asylrelevanten Ausmasses ausgesetzt zu sein. Von staatlichen Massnahmen seien vor allem führende Exponenten dieser Partei betroffen. Die in den letzten Monaten eröffneten Verfahren gegen führende Exponenten hätten zudem häufig mit einem Freispruch geendet, da die früheren Staatsicherheitsgerichte und heutigen Strafgerichte für schwere Delikte auf den Druck der EU für Meinungsfreiheit reagiert hätten. Schliesslich könne davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer über ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren in Zusammenhang mit der Demonstration vom 21. Dezember 2000 in Z._____ informiert worden wäre. Hätte er tatsächlich ein Strafverfahren in dieser Angelegenheit zu befürchten gehabt, wäre er sicherlich schnellstmöglich aus der Türkei ausgewandert. Zudem hätte er bis zu seiner Ausreise genügend Zeit gehabt, sich über die allfällige Einleitung eines Strafverfahrens zu erkundigen, beispielsweise mit Hilfe eines Anwalts. Auch hätte die HADEP in Z._____ mit Sicherheit Kenntnis von einem Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer gehabt, zumal deren Vorsitzender wegen der Demonstration vom 21. Dezember 2000 festgenommen worden sein soll.

E. 3.5

In der Stellungnahme vom 14. Juni 2005 verwies der Beschwerdeführer auf seine bisherigen Ausführungen und seine Anträge betreffend Abklärungsbedarf und machte geltend, seitens des BFM habe nicht wirklich eine Auseinandersetzung mit seinen Beschwerdevorbringen stattgefunden. Das BFM habe vielmehr Ausführungen zur Situation seiner Brüder B._____ und C._____ dargelegt, welche zudem falsch seien. Zwar treffe es zu, dass B._____ am 5. Mai 2004 auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl in der Schweiz verzichtet habe. B._____ habe dem BFM damals jedoch mitgeteilt, dass er wegen einer beantragten Einbürgerung auf seinen Flüchtlingsstatus verzichten müsse. Jenes Schreiben sei dem BFM bekannt, weshalb er staune, dass das BFM schliesse, B._____ fühle sich in der Türkei nicht mehr verfolgt. Bezüglich seines Bruders C._____ wisse er, dass sich dieser in England als Flüchtling aufhalte. Zwar treffe zu, dass er über die konkreten politischen Aktivitäten seiner Brüder nur wenig Bescheid wisse. Auf den Umstand, dass die beiden wegen politisch unerwünschter Aktivitäten registriert worden seien, habe dieses Nichtwissen jedoch keinen Einfluss. Als klar geworden sei, dass er ein Bruder von B._____ und C._____ sei, sei er mit einem dementsprechenden Familienmalus von den türkischen Sicherheitskräften behandelt worden. Dies vor allem deswegen, weil er mit der Teilnahme an einer Begräbnisfeier eines getöteten PKK-Aktivisten in der Wahrnehmung der türkischen Sicherheitskräfte klar dem Umfeld der PKK zugeordnet werden konnte. Da bereits weiteren Angehörige in einem solchen Umfeld aufgefallen und registriert worden waren, habe diese zu einer verstärkten Beobachtung und auch Unterdrückung geführt. Die Zugehörigkeit zu einer Familie, aus der eine Reihe von unerwünschten politischen Aktivisten hervorgegangen sei, kombiniert mit einem kleinen eigenen politischen Engagement, führe auch in der heutigen Türkei noch zu einem grundsätzlichen Verdacht und Misstrauen der Sicherheitskräfte. Die Registrierung im Umfeld von zwei Aktionen zugunsten der PKK (Teilnahme an der Begräbnisfeier und Organisation der Kundgebung vom 21. Dezember 2000) bewirke, dass er nicht nur als einfacher Sympathisant der HADEP oder DEHAP auffalle, sondern viel klarer in ein terroristisches Umfeld gerückt werde. Im Übrigen habe auch der Bruder C._____ anfangs der 1990er Jahre in der Schweiz um Asyl ersucht und vorgebracht, wegen seines Bruders B._____ mit asylrelevanten Nachteilen konfrontiert worden zu sein. Nach der Ablehnung

seines Gesuches in der Schweiz habe er später aus denselben Gründen in Grossbritannien Asyl erhalten. Aus den Akten von C. _____ gehe hervor, dass auch Jahre nach der Flucht von B. _____ dessen politisches Engagement noch Auswirkungen auf seine Brüder gehabt habe. In seinen weiteren Ausführungen bestritt der Beschwerdeführer, dass er von einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren Kenntnis hätte erhalten müssen und können. Mithin würde oft gegen flüchtige Verdächtige ermittelt, ohne dass diese im Rahmen eines Strafverfahrens auftauchen würden. Erst im Zeitpunkt ihrer Ergreifung werde dann ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet. Auf diese Weise sollten mögliche Angeschuldigte in der Ungewissheit bleiben, ob sie tatsächlich gesucht würden, da dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Ergreifung steige. Seine Hinweise anlässlich der kantonalen Anhörung, dass nach dem Vorfall vom 21. Dezember 2000 an verschiedenen Orten nach ihm gesucht worden sei, würden klar in diese Richtung deuten. Mit der Vorlage des Urteils vom __. März 2001 habe er im Übrigen vollumfänglich die Existenz und die Verurteilung der von ihm aufgeführten Personen belegt, welche mit ihm die Kundgebung vom 21. Dezember 2000 organisiert hätten. Aus dem Urteil ergebe sich im Übrigen, dass die dort erwähnten Vorhalte offensichtlich zum Zwecke einer Verurteilung fingiert worden seien, was die Bedeutung der Kundgebung unterstreiche. Über den verurteilten G. _____ habe er in der Zwischenzeit noch erfahren, dass dieser nach der Haftverbüßung untergetaucht sei und sich mutmasslich nun bei der PKK im Irak aufhalte. Auch I. _____ und J. _____ seien untergetaucht. Zudem habe er erfahren, dass G. _____ während der Haftverbüßung damit konfrontiert worden sei, dass er - der Beschwerdeführer - den Behörden als Mitorganisator der Kundgebung vom 21. Dezember 2000 bekannt sei. Er werde sich darum bemühen, mögliche Fundstellen in den Akten via den Anwalt von G. _____ zu beschaffen. Zusammenfassend machte der Beschwerdeführer geltend, er habe den Beweis dafür erbracht, dass Personen, mit welchen er die Kundgebung vom 21. Dezember 2000 organisiert habe, wegen Hilfeleistung und Beherbergung der PKK verurteilt worden seien. Zusätzlich habe er ausgeführt, dass er nach der Kundgebung untergetaucht sei, worauf er an verschiedenen Orten in der Türkei gesucht worden sei. Vor diesem Hintergrund sei naheliegend, dass er nach wie vor wegen des Vorfalls vom 21. Dezember 2000 in der Türkei gesucht werde und wie seine Mitaktivisten mit einer Verurteilung zu einer langjährigen Strafe zu rechnen habe. Dieser Schluss sei jedoch vom BFM nicht gezogen worden und das BFM habe entsprechende Abklärungen in der Türkei unterlassen. Abschliessend hielt der Beschwerdeführer dafür, dass mit der Verurteilung der Mitorganisatoren der Kundgebung vom 21. Dezember 2000 gegen ihn Beweise vorliegen dürften, welche - im Sinne der Ausführungen des BFM - in seinem Fall ein rigoroses Vorgehen des türkischen Staates nach sich ziehen dürften. Sollten Zweifel daran bestehen, seien die beantragten Abklärungen in der Türkei durchzuführen.

E. 4

In seiner Eingabe beantragt der Beschwerdeführer vorab eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks vollständiger und korrekter Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, inklusive eine nochmalige Anhörung zu seinen Gesuchsgründen. Für den Fall einer Nichtrückweisung der Sache beantragt er die Vornahme von Abklärungen im Heimatstaat sowie eine ergänzende Anhörung durch die Beschwerdeinstanz. In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auf eine von der Vorinstanz abweichende Würdigung der festgestellten Sachverhaltsmomente abzielt, was nicht mit der Frage der genügenden Sachverhaltsfeststellung zu vermengen ist. Die vom Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vorgebrachten

Sachverhaltsmomente - seinen ursprünglichen Angaben zufolge die Abfolge von drei Ereignissen (im April 1998, im Dezember 2000 und im September/Oktober 2003) - wurden von der Vorinstanz aufgenommen und den Akten entsprechend gebührend gewürdigt. Alleine der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Resultat eine andere Würdigung als jene der Vorinstanz anstrebt, vermag eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht zu rechtfertigen. Wenn der Beschwerdeführer dabei Beweismittel vorlegt (ein Gerichtsurteil betreffend eine Gruppe von Personen aus seiner Heimatregion sowie Nüfusregisterauszüge betreffend seine Verwandtschaft), welche der Stützung der von ihm angestrebte Würdigung dienen sollen, so ist auch damit keine Grundlage geschaffen, welche die Rückweisung der Sache rechtfertigen könnte. Die neue Aktenlage ist vielmehr nachfolgend - im Rahmen der Würdigung der Sache - durch die Beschwerdeinstanz zu würdigen. Diesen Erwägungen zu Folge ist festzustellen, dass der entscheidrelevante Sachverhalt aufgrund der bestehenden Akten als hinreichend erstellt zu erkennen ist, weshalb eine Rückweisung an die Vorinstanz ausser Betracht fällt. Im Weiteren besteht aufgrund der vorliegenden Aktenlage weder ein Bedarf an einer ergänzenden Anhörung des Beschwerdeführers noch an Abklärungen in dessen Heimatstaat, weshalb die diesbezüglichen Begehren abzuweisen sind (vgl. Art. 33 Abs.1 VwVG).

E. 5

Aufgrund der Akten ist sodann festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers - wie vom BFM zu Recht erkannt - den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

E. 5.1

Anlässlich der Kurzbefragung und der einlässlichen kantonalen Anhörung war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, in sich schlüssig und im wesentlichen nachvollziehbar eine asylrelevante Verfolgungssituation aufzuzeigen. Zwar wurde von ihm eine Kette von Ereignissen vorgebracht, die bei deren Glaubhaftigkeit auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung schliessen lassen könnte, indes vermögen die vorgebrachten Elemente nicht zu überzeugen, und zwar weder für sich alleine noch in ihrer Gesamtheit.

E. 5.1.1

Die geltend gemachte Verhaftung im April 1998 erweist sich aufgrund der aktenkundigen Schilderungen ohne weiteres als singuläres Ereignis, welches für den Beschwerdeführer weder im damaligen Zeitpunkt noch später relevante Folgen zeitigte. Der Beschwerdeführer, zu jenem Zeitpunkt gerade 16 Jahre alt, wurde mit drei Freunde von der Polizei festgenommen, die Jugendlichen wurden eingeschüchtert und anschliessend, nach 15-16 Stunden Polizeihaft, wieder freigelassen. Auf eine Verfolgung im Sinne des Asylrechts lassen die Schilderungen des Beschwerdeführers demnach nicht schliessen und aufgrund seiner Angaben ist davon auszugehen, dass mit der Entlassung der Vorfall für alle Beteiligten - sowohl für die beteiligten Jugendlichen als auch für die Gendarmerie - abgeschlossen war. Entsprechend ist der Beschwerdeführer denn auch während über zwei Jahren unbehelligt in seinem Heimatdorf verblieben.

E. 5.1.2

Zum Ereignis vom 21. Dezember 2000 ist festzustellen, dass sich der Eindruck ergibt, der Beschwerdeführer habe seine eigene Rolle bei diesem Anlass deutlich überzeichnet. Zwar soll nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer, zu jenem Zeitpunkt nun 18-jährig, an jenem Tag in Z. _____ an einer Demonstration teilgenommen und allenfalls

auch dafür geworben hat. Auf eine Beteiligung im Sinne eines wichtigen Kundgebungsorganisations lassen seine Schilderungen jedoch in keiner Weise schliessen, zumal er in seinen entsprechenden Schilderungen äusserst vage und unsubstanziert geblieben ist. Ausserdem hat er mehrfach betont, dass er kein HADEP-Mitglied war, weshalb seine führende Rolle bei der Organisation dieser Kundgebung nicht recht nachvollziehbar ist. Bezeichnenderweise hat sich der Beschwerdeführer denn auch unverzüglich abgesetzt, als sich Anzeichen von Schwierigkeiten ergaben (act. A6, S. 10 Mitte). Auch vermochte er über das Schicksal der Verhafteten keine konkreten Angaben zu machen, was jedoch zu erwarten wäre, wenn er tatsächlich an der Organisation dieser Veranstaltung beteiligt gewesen wäre. Schliesslich vermochte er auch die angebliche Suche nach ihm im Heimatdorf, die sich über Jahre hingezogen haben soll, nur vage zu schildern. Dass sich für den Beschwerdeführer aus der Teilnahme an der Kundgebung längerfristige Konsequenzen ergeben haben sollten, erscheint aufgrund dieser Ausführungen als nicht glaubhaft.

E. 5.1.3

An dieser Einschätzung vermag auch das eingereichte Beweismittel (Gerichtsurteil vom __. März 2001) im Ergebnis nichts zu ändern. Aufgrund der persönlichen Schilderungen des Beschwerdeführers - seiner Berichte anlässlich der Kurzbefragung und der einlässlichen kantonalen Anhörung - ist zu schliessen, dass er von den geltend gemachten Verhaftungen anlässlich der Demonstration vom 21. Dezember 2000 nur am Rande betroffen war. Von den als seine Freunde bezeichneten Kollegen (Y.Y., N.C., H.B., ein Cousin, H.T. und N.D.), mit welchen er die Demonstration "organisiert" haben will, wurde offenkundig niemand verhaftet, sondern zwei andere "Kollegen", welche er jedoch anlässlich der Anhörungen nicht namentlich benennen konnte (act. A6, S. 10). Aus dem Umstand, dass er einzig den Bezirksvorsitzenden G._____, eine mutmasslich allgemein bekannte Persönlichkeit namentlich benennen konnte, diesbezüglich aber angab, G._____ sei glaublich drei Monate in Haft gewesen, lässt sich ebenfalls nicht auf eine nähere persönliche Betroffenheit von den geltend gemachten Verhaftungen schliessen. Nachdem der Beschwerdeführer im Übrigen als seine weiteren HADEP-Kollegen einzig noch H.D. und S.B. (ebenfalls ein Cousin) erwähnte (act. A6, S. 5 Mitte), erscheint als nicht nachvollziehbar, dass die im vorgelegten Gerichtsdokument erwähnten I._____ und J._____ dem Beschwerdeführer tatsächlich bekannt gewesen sein sollen. In dieser Hinsicht fällt auch auf, dass diese Personen in der Tat erheblich älter sind als der Beschwerdeführer. Im Resultat muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer mit den Verhafteten und dem gegen sie eröffneten Strafverfahren nicht in Verbindung gebracht werden kann. Hinzu kommt, dass die im Urteil erwähnten Personen nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet wegen der Demonstration vom 21. Dezember 2000 verurteilt wurden, sondern wegen anderer Taten, welche ihnen - nach der Durchsuchung der HADEP-Sektion am 21. Dezember 2000 - aufgrund der Erhebung entsprechender Beweismittel respektive der Beschlagnahme von Dokumenten, Fotos, Kameras, Kassetten und Ausweisen in den Räumen der HADEP vorgehalten wurden (vgl. dazu die Übersetzung des Gerichtsurteils). Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Demonstration vom 21. Dezember 2000 die entsprechende Durchsuchung der HADEP Räumlichkeiten ausgelöst haben, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selber nie HADEP-Mitglied war.

E. 5.1.4

Der Beschwerdeführer sei schliesslich im September 2003 bei seinem Onkel in X. _____ gesucht worden, wo er sich wegen der Gefahr in der Heimatregion seit 2001 aufgehalten habe. Dabei seien von Seiten der Polizei Vorhaltungen an seine Adresse gemacht worden, er habe seinerzeit in Z. _____ eine Kundgebung organisiert, er würde die PKK unterstützen und er sei zudem ein Militärdienstflüchtiger. Ein solches Vorgehen der Sicherheitskräfte müsste - im Falle eines tatsächlichen Interesses am Beschwerdeführer aus geltend gemachten Gründen (Kundgebungsorganisation, PKK-Unterstützung und Refraktion) - als geradezu dilettantisch bezeichnet werden, würde doch damit von Seiten der Polizei jegliche Chance auf die Festnahme der gesuchten Person vertan. In diesem Sinne kann - wie vom BFM erwogen - aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht von einem massgeblichen Verfolgungsinteresse der staatlichen Behörden ausgegangen werden. Hätte ein tatsächliches Interesse der türkischen Sicherheitskräfte am Beschwerdeführer bestanden, so wäre in der Tat nicht mit einem derart schwachen Vorgehen (gelegentliche Nachfragen) zu rechnen gewesen, sondern - im Sinne der Erwägungen des BFM im Rahmen der Vernehmlassung - mit einem konsequenten Zugriff auf den Beschwerdeführer an seinem Aufenthaltsort in X. _____, sobald der Polizei dieser bekannt geworden war.

E. 5.1.5

Zusammenfassend vermochte der Beschwerdeführer demnach eine landesweite Suche noch ihm aufgrund seiner eigenen politischen Aktivitäten nicht glaubhaft zu machen.

E. 5.2

Vom Beschwerdeführer wurde ihm Rahmen seiner Eingaben ferner die Zugehörigkeit zu einer sogenannten "politischen Familie" als Grund für eine begründete Verfolgungsfurcht im Sinne einer Reflexverfolgung geltend gemacht. Aufgrund der Akten sind auch die diesbezüglichen Vorbringen als unbehelflich zu erkennen. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Ausführungen im erstinstanzlichen an keiner Stelle geltend gemacht, dass er wegen seines Bruders B. _____ ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen wäre. Das Vorbringen namentlich im Rahmen seiner Stellungnahme, er sei von den türkischen Sicherheitskräften mit einem Familienmalus behandelt und deshalb verfolgt worden, findet in den Akten keinen realen Rückhalt und muss - wie die diesbezüglichen Ausführungen insgesamt - als offenkundig überzogen erkannt werden. Von einer Gefahr einer zukünftigen Reflexverfolgung wegen seines vormals in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruders B. _____ (N _____) ist nicht auszugehen, zumal sich B. _____ bereits seit 20 Jahren in der Schweiz aufhält und B. _____ in den 1970er- und 1980er-Jahre nicht in dem vom Beschwerdeführer angerufenen PKK-Kontext mit den Behörden in Konflikt geriet, sondern wegen vermuteter TKP/ML-Verbindungen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich zwar zahlreiche Verwandte des Beschwerdeführers im Ausland aufhalten sollen, jedoch viele andere Personen - namentlich der Beschwerdeführer selbst, sein jüngerer Bruder und sein Vater - offenbar während Jahren unbehelligt in ihrem Heimatdorf weiterleben konnten. Selbst wenn Reflexverfolgung in der Türkei vorkommen kann, ergeben sich aufgrund der Akten und insbesondere aufgrund des Profils des Beschwerdeführers wie auch dessen von B. _____ keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer in Zukunft ernsthafte Nachteile wegen seiner Verwandtschaft zu gewärtigen hätte.

E. 5.3

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, im noch zu leistenden Militärdienst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Auch diesbezüglich muss eine entsprechende Furcht jedoch als nicht genügend begründet beurteilt werden. Selbst wenn es in der Vergangenheit zu Übergriffen während des Dienstes gekommen ist, vermag der Beschwerdeführer solche nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Auch hier ist auf das nur bescheidene politische Profil des Beschwerdeführers hinzuweisen und auf die langjährige Abwesenheit seiner Brüder.

E. 5.4

Auf Erwägungen zu den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers kann verzichtet werden, da sie zu keinen anderen Schlüssen führen können. Zusammenfassend folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann. Die Abweisung des Asylgesuches ist daher zu bestätigen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist daher zu bestätigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.2

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. M. GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16, S. 122, m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung auch verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668). Alleine die in der Türkei herrschenden Verhältnisse sprechen nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Im Falle des Beschwerdeführers - gemäss den Akten ein junger und gesunder Mann, welcher in seiner Heimat über verschiedene familiäre Anknüpfungspunkte verfügt und der längere Zeit in X._____ ansässig und erwerbstätig war - sind keine individuellen Vollzugshindernisse ersichtlich. Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer würde im Falle des Wegweisungsvollzuges in eine Existenz bedrohende Lage geraten, besteht nicht. Auch vor dem Hintergrund der im Falle des Beschwerdeführers noch anstehenden Militärdienstpflicht ist der Wegweisungsvollzug als zumutbar zu erachten.

E. 7.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Technische Wegweisungshindernisse sind nicht ersichtlich, womit auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen ist.

E. 7.5

Die von der Vorinstanz angeordnete Wegweisung ist - wie oben dargelegt - zu bestätigen. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Vorinstanz ferner den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt demnach ausser Betracht.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer Kosten von insgesamt Fr. 600.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE; SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.